

# **Beitragsordnung für den Förderverein Freibad Alpirsbach e. V.**

## **§ 1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 Punkt 3. der Vereinssatzung in der Fassung vom **tt.mm.yyyy**.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## **§ 3 Beitragshöhe**

Jedes **ordentliche Mitglied** hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro zu zahlen.

Mitglieder **unter 18 Jahren** zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 €. Mit dem Jahr, das auf den 18. Geburtstag des Mitglieds folgt, wird automatisch der Beitragssatz für Erwachsene fällig. Eine gesonderte Mitteilung durch den Verein ist nicht erforderlich.

**Familien** zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40 Euro.

**Juristische Personen / Firmen** zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100 Euro.

Anderer Beitrag (mind. o.g. Jahresbeitrag): Mitglieder können auch einen **Beitrag in Wunschhöhe** leisten. Dieser wird im Beitrittsformular separat vermerkt und darf den jeweils gültigen Normalbeitrag nicht unter- sondern nur überschreiten.

## **§ 4 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Freudenstadt geführt, IBAN: DE30 6425 1060 0013 2330 39

BIC: SOLADES1FDS

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **XX.XX.XXXX** in Kraft